



MaKSimen KSenien RefleKSionen

Heute: „liegend freihändig“

„Vorliegend“ schoss A (bitte merken: Fast immer war es der A!) auf den Nebenbuhler N. Das war gewiss ungalant und vielleicht sogar strafbar. Wenn wir es trotzdem gut mit dem A meinen, wollen wir ihm zugutehalten, dass er sich „vorliegend“ auf einen Irrtum berufen kann, auch wenn diesen Irrtum vielleicht eher der Strafverteidiger beim Mandantengespräch im Untersuchungsgefängnis erfunden hat. Je nach dessen Kunstfertigkeit hat A den N „vorliegend“ (a) für einen Räuber, (b) für eine Plastik von Arno Breker oder (c) für seinen Vermieter gehalten. Zugegeben: Dieser Klausurtext ist ausgedacht, und damit sich das Strafrecht nicht neuerlich als Opfer der KSenien fühlt, sei rasch betont, dass es nicht um ein Fachsäulenspezifikum geht, sondern um eine allgemeinjuristische Peinlichkeit. Da finde ich in publizierten Musterlösungen Sätze wie: „Vorliegend könnte J ... über die erforderliche Vertretungsmacht verfügen“ (JA 2012, 22). Oder: „Vorliegend hat sich der Geschehensablauf nicht so ereignet, wie es sich A vorgestellt hat“ (JA 2012, 110). Oder: „Vorliegend besteht aber die Besonderheit ...“ (Jura 2012, 305). Oder, gleich zweimal auf einer Seite: „Vorliegend hat T ... eine kostentechnische Besserstellung ... erlangt“ und „vorliegend kommt als Tatbestandsvariante des § 263 a I das unbefugte Verwenden von Daten nach Nr. 3 in Betracht“ (Jura 2012, 323). Es ist zum Auswachsen! Selbst beim *Bundesgerichtshof* sind wir vor diesen Scheußlichkeiten nicht sicher (vgl. BGH, NZI 2012, 95 [96]: „Vorliegend macht die Schuldnerin geltend...“; oder BGH, NJW 2007, 2257, wiederum zweimal: „Umstände, die es vorliegend rechtfertigen... Der Senat konnte vorliegend...“).

Doch genug nun des grausamen Spiels! Es ist unwahrscheinlich, dass irgendjemand vor Antritt eines Jura-Studiums auf den adverbialen Gebrauch dieses Worts verfällt. Wer hätte schon von der Abiturreise den Postkarten-gruß so formuliert: „Liebe Eltern, vorliegend besteige ich den Machupichu“? Aber ein halbes Jahr später ist es passiert! Mit „Vorliegend“, scheint es, dokumentieren Juristen erste Studienerfolge. Was immer in Vorlesungen und Kleingruppen gelernt oder versäumt werden mag, hier jedenfalls wird ganze Arbeit getan. Woher kommt das? Es muss an der Subsumtionstechnik liegen, die uns zwingt, das Vorliegen (!) abstrakter Merkmale im konkreten Fall in Worte zu fassen. Irgendwie „liegt“ ja die Tötungshandlung, der Inhaltsirrtum oder die gegen Sicherheit und Ordnung verstößende Handlung „vor“. Aber warum der adverbiale Gebrauch? Vor Jahren hörte ich hierfür einmal die Erklärung: „Ja, aber ich kann doch nicht immer wieder ‚hier‘ schrei-

ben!?!“ Die Gegenfrage lautete: „Und warum schreiben Sie ‚hier‘? Wie wäre es, wenn Sie auch darauf verzichten? Wer einen Fall bearbeitet, spricht doch von diesem Fall und nicht vom Mord an *Julius Caesar*!“

Wohlgemerkt: Gegen „im vorliegenden Fall“ ist nichts einzuwenden. Der Fall liegt ja vor uns wie ein aufgeschlagenes Buch. Völlig richtig, wenn auch ziemlich substantivisch gedrechselt finde ich auch in JuS 2012, 336: „Voraussetzung ist das Vorliegen hinreichender sachlicher Gründe“. Die Peinlichkeit beginnt erst mit dem adverbialen Gebrauch, denn wer kann schon „vorliegend“ Blumen pflanzen, vom Fünfmeterbrett springen oder ein Eis essen? Um die Relevanz unserer Frage für das Pflichtfachstudium zu belegen, sei an § 184 S. 1 GVG erinnert, der Deutsch als Gerichtssprache bezeichnet (Satz 2 der Bestimmung ist nur von regionalem Interesse und gehört wohl ins Wahlfach). Aber Gesetze sind Schall und Rauch. Längst nämlich wurde § 184 S. 1 GVG fortgebildet in folgendem Sinne: „Die Gerichtssprache ist Juristisch“ (die Worte „Amtsdeutsch“ oder „Kanzleideutsch“ wären „vorliegend“ doch gar zu schmeichelhaft).

Szenenwechsel: Wie bei einem Streifzug durchs Internet jüngst zu entdecken war, fand am 21. 4. 2012 in Bielefeld ein internationales Militärschießen statt. In den Wettkampfbedingungen im Präzisionsschießen stand als Vorübung: „100 m, 3 Schuss, liegend freihändig“ und als Wettkampfvariante: „100 m, 6 Schuss, liegend freihändig“. Da weiß man wenigstens, woran man ist. Sogar sprachlich sind die Wettkampfbedingungen in Ordnung. Aber ob A „liegend freihändig“ oder „liegend aufgelegt“ geschossen hat, wollte unser Klausurschreiber im Eingangsfall schwerlich zum Ausdruck bringen. Wir sollten ihn auch nicht zur Anmeldung bei paramilitärischen Schießübungen animieren (die sind für ihn hoffentlich ebenso überflüssig wie offenbar für den A, wenn auch aus anderen Gründen). Aber ein wenig Selbststudium in der Muttersprache würde nicht schaden, denn sprachlich ins Schwarze zu treffen, ist ja auch eine Übung wert. Deshalb: Weg mit dem Adverb „vorliegend“ bei der Lösung von Rechtsfällen!

Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten Schmidt,
Bucerius Law School Hamburg

Erfahrungsberichte

► Diese und viele weitere Erfahrungsberichte im Volltext auf www.JuS.de.

Stud. iur. Dajin Lie und Mid-Eum Joo, Heidelberg
Seoul, Südkorea: Praktikum bei Kim & Chang

Im Sommer 2011 durften wir beide (nacheinander) für vier Wochen am selben Schreibtisch im Büro von Rechtsanwalt Dr. Nicolai Nahrgang bei der Seouler Kanzlei Kim & Chang Platz nehmen. Wir sind beide Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg im fünften bzw. sechsten Semester.

Gemein haben wir unsere koreanischen Wurzeln, welche unbestritten mit ein Grund für die Bewerbung waren. Dass es dann unbedingt die Kanzlei Kim & Chang sein musste,